
Verkündungsblatt
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 20**Essen, den 4. Mai 2007**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Auswahl von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen
Studiengängen der Folkwang Hochschule
Vom 3. Mai 2007**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Folkwang Hochschule folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) An der Folkwang Hochschule wird von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zu dem jeweiligen Studiengang eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

(2) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge wird für den Erstantrag eine Gebühr in Höhe von 30,00 € und für jeden folgenden Antrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 2

Bei Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt die Gebühr erneut an.

§ 3

Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen.

§ 4

Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen; das gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

§ 5

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Folkwang Hochschule mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.05.2007.

Essen, den 3. Mai 2007
Der Rektor
Professor Dr. Martin Pfeffer